

Politisches Departement der
Schweiz. Eidgenossenschaft.

Bern, den 27. April 1896 .

An das

Eidg. Handelsdepartement ,

B E R N .

Tit .

Sie haben uns unterm 8. lf. Mts. den vom japanischen Gesandten, Hrn. Takahira, vorgelegten Entwurf eines Handelsvertrags mitgeteilt und den Wunsch geäussert, wir möchten Ihnen hierüber unsere Ansicht mitteilen .

Wir kommen diesem Wunsche hiermit nach .

Auch dieser Vertrag lässt die in Japan niedergelassenen Schweizer zum Erwerb von Grundeigenthum nicht zu ; er sieht ferner in Artikel X die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens vor . Nachdem England, Deutschland und die andern Staaten, die mit Japan Handelsverträge eingegangen sind, diese beiden Forderungen zugestanden haben, wäre es ein eitles Bemühen unsererseits dagegen anzukämpfen . Wir müssen sie also auch von vorne herein einräumen und danach trachten, an Stelle des nicht zugestandenen Erwerbs von Grundeigenthum wenigstens solche dingliche oder dinglich zu machende Rechte am Grund und Boden zu erwirken, die geeignet sind, den Schweizern in Japan eine gesicherte Niederlassung zu gewährleisten . So ist in dem Protokoll zum deutsch-japanischen Handelsvertrag festgestellt worden, dass die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des andern Theiles auch zu dem Erwerb und Besitz von Hypothekenrechten an unbeweglichen Sachen in gleicher Weise wie die Inländer zugelassen werden sollen . Ferner ist durch einen Austausch von Noten constatirt worden, dass der Deutsche das Recht haben soll, emphyteutische, superfiziarische und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken



zu erwerben und persönlichen Mieths- oder Pachtrenten an Grundstücken durch Eintragung in die hierfür bestimmten Register den Charakter dinglicher Rechte zu verleihen . Solche Vorteile sollen wir uns auch, sei es im Verträge selbst, sei es in einem dazu gehörigen Protokoll oder durch Notenaustausch, ausdrücklich ausbedingen .

Auch für den Wegfall der Konsulargerichtsbarkeit hat sich Deutschland durch einen Konsularvertrag einigen Ersatz zu verschaffen gewünscht, indem wichtige Gebiete der Rechtspflege, die Nachlassregelung, das Vermundtschaftswesen, die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Beurkundung des Personenstandes den deutschen Konsula überwiesen werden . Wenn Sie nun glauben, dass Art. 8 des uns überreichten Vertragsentwurfes genügen dürfte, unsern Konsula in Japan dieselben Befugnisse zuzusichern, die den deutschen Konsulatsvertretern eingeräumt sind, so trifft dies unserer Erachtens nicht zu . Art. 8 gewährt unsern Konsula blos diejenigen Vorrechte, Immunitäten etc., die das Völkerrecht im Allgemeinen den Konsula zugesteht, nicht aber die Befugniss, die Verlassenschaften der eigenen Staatsangehörigen zu liquidiren, Vermünder zu ernennen etc. Auch die Meistbegünstigungsklausel genügt unseres Ermessens nicht, unsern Konsula die den deutschen Konsulatsvertretern in einer besondern Uebereinkunft eingeräumten Befugnisse zuzusichern ; denn sie bezieht sich blos auf den Handel (Art. VII) . Wir halten also dafür, dass gleichzeitig mit dem Handelsvertrag eine Konsularübereinkunft wie die zwischen Deutschland und Japan, unter Weglassung der Bestimmungen, die sich auf die Schifffahrt beziehen, unterzeichnet werden soll .

Was die einzelnen Bestimmungen des uns vorliegenden Vertragsentwurfes betrifft, so geben sie uns zu folgenden wenigen Bemerkungen

Anlass .

Der Titel sollte lauten : Traité d'amitié, d'établissement et de commerce .

In Art. II, zweitem Absatz, sollte der letzte Passus etwa so lauten : " ils pourront y posséder ou louer et occuper des maisons, des fabriques, des ateliers et des magasins, louer des terrains à l'effet d'y résider, d'y exercer une industrie ou le commerce u.s.w. " S. Art. III, Abs. 2 des deutsch-japanischen Handelsvertrages .

In Art. III wären die Worte : " fabriques et bureaux " und vor " au commerce " in der letzten Zeile des Abs. 1 die Worte " à l'industrie ou " einzuschalten . Absatz 2 sollte folgende Fassung erhalten : Il ne sera pas permis de procéder à des perquisitions ou visites domiciliaires dans ces habitations, fabriques, bureaux et magasins ou bien u.s.w.

Im Protokoll wäre u.A. auch festzustellen, dass, trotz des mit dem Inkrafttreten des Vertrags an sich eintretenden Wegfalls der Konsulargerichtsbarkeit, diese dennoch bezüglich aller Angelegenheiten, welche zur Zeit des vollen Inkrafttretens des Vertrages bereits rechtshängig sind, bis zur endgiltigen (Unterscheidung) fort dauern soll.

Genehmigen Sie , etc. *(Signature)*

Schweizerisches

Politisches Departement :

(sig.) A. Lachenal .

Akten zurück .
